

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 8. November

1963

Inhalt: 1. Nachweisung der im Kalenderjahr 1964 einzusammelnden Kollekten. 2. Arbeitstagung des Landesverbandes für Innere Mission und des Volksmissionarischen Amtes. 3. Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbeamten - Besoldungsordnung. 4. Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege. 5. Hausarbeitstag. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Paderborn. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Recklinghausen. 8. Persönliche und andere Nachrichten.

Nachweisung der im Kalenderjahr 1964 einzusammelnden Kollekten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 10. 1963
Nr. 24244/B 7—06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die im Kalenderjahr 1964 einzusammelnden Kirchenkollekten wie folgt festgesetzt.

Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung einer Kollekte auf einen anderen Tag ist nur im Rahmen des § 84 Abs. 2 der Verwaltungsordnung möglich. Beabsichtigt ein Presbyterium aus besonderen Gründen eine Abweichung vom Kollektenplan, so ist hierüber ein Beschluß zu fassen, welcher unserer Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung ist unter Vorlage einer Beschlüßniederschrift rechtzeitig einzuholen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten kollektenfreien Sonn- oder Feiertag einzusammeln. An den Haupt-

festtagen ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig.

Für zwei vorerst nicht näher bestimmte kollektenfreie Sonntage hat sich die Kirchenleitung die Ansetzung einer besonderen landeskirchlichen Kollekte vorbehalten.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmungen der Kollekten an kollektenfreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock zu sammeln.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. Die Kollektenerträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1964 Neujahr	Für die kirchliche Unterweisung und für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden
2	5. Januar 1964 2. Sonntag n. Weihn.	Für die Rheinische Mission
3	12. Januar 1964 1. Sonntag n. Epiph.	Frei für Gemeindegzwecke
4	19. Januar 1964 Letzter Sonntag n. Epiph.	Für kirchliche Kindergärten
5	26. Januar 1964 Septuagesimä	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
6	2. Februar 1964 Sexagesimä	Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
7	9. Februar 1964 Estomihi	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
8	16. Februar 1964 Invokavit	Frei für Gemeindegzwecke

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
9	23. Februar 1964 Reminiscere	Für die diakonische Arbeit in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
10	1. März 1964 Okuli	Für die theologische Schule in Bethel und für die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
11	8. März 1964 Laetare	Für kirchliche Schulen und evangelische Schülerheime
12	15. März 1964 Judika	Frei für Gemeindezwecke
13	22. März 1964 Palmarum	Für die männliche und weibliche Jugendarbeit ¹⁾
14	27. März 1964 Karfreitag	Brot für die Welt
15	29. März 1964 1. Ostertag	} Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
16	30. März 1964 2. Ostertag	
17	5. April 1964 Quasimodogeniti	Frei für Gemeindezwecke
18	12. April 1964 Misericordias Domini	Für besondere kirchliche Aufgaben und für bedürftige Gemeinden
19	19. April 1964 Jubilate	Für die Westfälische Frauenhilfe und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
20	26. April 1964 Kantate	Für die Förderung der Evangelischen Kirchenmusik
21	3. Mai 1964 Rogate	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
22	7. Mai 1964 Christi Himmelfahrt	Für die Äußere Mission
23	10. Mai 1964 Exaudi	Für Wortverkündigung und Seelsorge
24	17. Mai 1964 1. Pfingsttag	Für bedürftige Gemeinden, insbesondere für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
25	18. Mai 1964 2. Pfingsttag	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
26	24. Mai 1964 Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
27	31. Mai 1964 1. So. n. Trinitatis	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die Ev. Zufluchtsheime und Bahnhofsmision
28	7. Juni 1964 2. So. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland im Osten
29	14. Juni 1964 3. So. n. Trinitatis	Für den westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission
30	21. Juni 1964 4. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
31.	28. Juni 1964 5. So. n. Trinitatis	Für die Diakonenanstalten
32	5. Juli 1964 6. So. n. Trinitatis	Für die Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
33	12. Juli 1964 7. So. n. Trinitatis	Für die Diakonissenanstalten in Westfalen
34	19. Juli 1964 8. So. n. Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
35	26. Juli 1964 9. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
36	2. August 1964 10. So. n. Trinitatis	Für die Judenmission und für die Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit
37	9. August 1964 11. So. n. Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Studierender
38	16. August 1964 12. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
39	23. August 1964 13. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Aufgaben, besonders in der westfälischen Diaspora

¹⁾ Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist diese Kollekte mit dem Sonntag einzutauschen, an dem eine Konfirmation stattfindet.

40	30. August 1964	
	14. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Schulen und evangelische Schülerheime
41	6. September 1964	
	15. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
42	13. September 1964	
	16. So. n. Trinitatis	Opfertag für Innere Mission ²⁾
43	20. September 1964	
	17. So. n. Trinitatis	Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden ²⁾
44	27. September 1964	
	18. So. n. Trinitatis	Für die ev. Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an Gefangenen
45	4. Oktober 1964	
	Erntedankfest	Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
46	11. Oktober 1964	
	20. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
47	18. Oktober 1964	
	21. So. n. Trinitatis	Für die kirchliche Männerarbeit und für die Seemannsmission
48	25. Oktober 1964	
	22. So. n. Trinitatis	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst der evangelischen Auslandsgemeinden
49	31. Oktober 1964	
	Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ³⁾
50	1. November 1964	
	23. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
51	8. November 1964	
	24. So. n. Trinitatis	Für das Hilfswerk der westfälischen Inneren Mission
52	15. November 1964	
	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für die Kriegsgräberfürsorge und für den Dienst an den Vertriebenen und Flüchtlingen sowie für Arbeiterkolonien
53	18. November 1964	
	Buß- und Betttag	Frei für Gemeindezwecke
54	22. November 1964	
	Letzter Sonntag im Kirchenjahr	Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden
55	29. November 1964	
	1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	6. Dezember 1964	
	2. Advent	Frei für Gemeindezwecke
57	13. Dezember 1964	
	3. Advent	Für die Notstände in der Ev. Kirche der Union
58	20. Dezember 1964	
	4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande
59	24. Dezember 1964	
	Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1964	
	1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und Lippstadt
61	26. Dezember 1964	
	2. Weihnachtstag	Frei für Gemeindezwecke
62	27. Dezember 1964	
	1. Sonntag nach Weihnachten	Für den Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp-Mittwald und für volksmissionarische Aufgaben
63	31. Dezember 1964	
	Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

Arbeitstagung des Landesverbandes für Innere Mission und des Volksmissionarischen Amtes

Landeskirchenamt
Nr. 24234/C 17-04

Bielefeld, den 15. 10. 1963

„Der alternde Mensch in unserer
Gemeinde“.

Der Landesverband für Innere Mission und das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen laden gemeinsam ein zu einer Arbeitstagung am Mittwoch, dem 13. November 1963, in Witten-Ruhr, Wideystraße 26, über das Thema

Tagungsbeginn: 9.30 Uhr; Abschluß: 16.30 Uhr.

Biblische Einführung P. Lange — Münster

Die Verantwortung der
Gemeinde an ihren betagten

Gemeindegliedern P. Ickler — Bochum

²⁾ Diese beiden Kollekten können ausgetauscht werden, wenn in einer Kirchengemeinde der Opfertag für Innere Mission am 20. September 1964 begangen wird.

³⁾ In Kirchengemeinden, in denen am Reformationstag kein Gottesdienst stattfindet, ist diese Kollekte am 23. Sonntag nach Trinitatis — 1. November 1964 — einzusammeln.

Die nicht mehr vom Beruf
beschlagnahmen Menschen:

Anwärter auf Gottes
Beauftragung

P. Funke — Witten

Pfarrer, die nicht selbst an der Tagung teilnehmen können, werden gebeten, sich durch geeignete Mitarbeiter (Presbyter, Gemeindediakone, Gemein-

deschwestern, Fürsorgerinnen u. a.), die sich hernach in der Gemeinde für die besprochene Sache einsetzen, vertreten zu lassen.

Anmeldungen mit der Angabe, ob am gemeinsamen Mittagessen teilgenommen wird, sind bis zum 10. November an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 581 Witten, Wideystraße 26, zu richten.

Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1963
Nr. 23270/B 13—01

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung vom 3. Oktober 1963 (KABl. S. 145) über die Neuordnung

des Kirchenbeamten-Besoldungsrechts geben wir die Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbeamten-Besoldungsordnung - KBesO - vom 3. Oktober 1963 bekannt.

Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbeamten-Besoldungsordnung - KBesO - vom 3. Oktober 1963

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. S. 145) werden folgende Ausführungsbestimmungen über die Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten erlassen:

Nr. 1 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 7 KBesO besteht für alle in § 6 Abs. 2 genannten Stellen,

- a) wenn diese mit einem Beamten besetzt sind oder
- b) wenn ein früherer Inhaber oder seine Hinterbliebenen Wartegeld, Ruhegeld, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

(2) Wird eine Stelle, aus der noch Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Buchstabe b zu zahlen sind, mit einem Beamten wiederbesetzt, der die Aufgaben des letzten Stelleninhabers wahrnimmt, so besteht die Beitragspflicht nur nach Abs. 1 Buchstabe a.

(3) Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, daß Ansprüche eines Beamten auf Dienstbezüge oder eines Versorgungsberechtigten auf Versorgungsbezüge zeitweilig nicht bestehen oder ruhen.

Nr. 2 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Stelle besetzt wird und endet mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Voraussetzungen nach Nr. 1 Abs. 1 weggefallen sind.

Nr. 3 Höhe der Beiträge

(1) Der Hundertsatz nach § 7 Satz 3 KBesO beträgt zur Zeit 33¹/₃.

(2) Der Berechnung der Jahressumme der Beiträge wird zugrunde gelegt

- a) bei Stellen mit aufsteigenden Gehältern der Mittelwert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- b) bei Stellen mit festem Gehalt dieser Betrag.

(3) Der monatliche Mittelwert ist die Summe der Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe des Beamten, geteilt durch ihre Anzahl, zuzüglich des da-

zugehörigen Ortszuschlages nach Ortsklasse A Stufe 2. Ruhegehaltfähige Zulagen sind dem monatlichen Mittelwert in ihrem vollen Betrag zuzuschlagen. Die Sachbezüge werden wie bisher berechnet. Von dem aus diesem Betrag zu errechnenden Jahresmittelwert wird der Hundertsatz nach Abs. 1 als Beitrag erhoben, abgerundet auf volle Deutsche Mark.

Nr. 4 Nachtragsbeiträge

(1) Nachtragsbeiträge nach § 7 Satz 2 KBesO werden erhoben für die Zeit vom Ersten des Monats, in dem der Beamte das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Besetzung der Stelle. Sie werden berechnet nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die dem Beamten bei der Besetzung der Stelle zustehen.

(2) Nachtragsbeiträge sind auch dann zu entrichten, wenn für die Stelle laufende Beiträge gezahlt worden sind.

(3) Nachtragsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Beamte Kirchenbeamter innerhalb der Landeskirche bleibt¹⁾.

(4) Die Nachtragsbeiträge werden mit der Besetzung der Stelle fällig. Das Landeskirchenamt kann die Zahlung in Teilbeträgen zulassen.

Nr. 5 Festsetzung und Zahlung der Beiträge

(1) Die Berechnung und die Festsetzung der Beiträge obliegen dem Landeskirchenamt.

(2) Die Beiträge sind zum Ersten eines jeden Vierteljahres zu zahlen.

Bielefeld, den 10. Oktober 1963

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

D. Wilm

(L. S.)

¹⁾ Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen werden Nachtragsbeiträge z. Zt. auch dann nicht erhoben, wenn ein Kirchenbeamter aus dem Dienst der einen Landeskirche als Kirchengemeindebeamter (§ 5 Abs. 2 KBesO) in den Dienst der anderen übernommen wird.

Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1963
Nr. 23410/A 8—10

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union, hat der Rat am 11. Juni 1963 Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege erlassen. Nachstehend veröffentlichen wir diese Richtlinien in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung:

Nachdem durch die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Nr. 140 der Orgelbau und die Orgelpflege der Fachaufsicht unterstellt worden sind, ist die Erteilung der nach § 1 Ziff. 8 des Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juli 1892 (KivOBl. 1893, S. 9) erforderlichen aufsichtlichen Genehmigung zum Neu- oder Umbau oder zur Instandsetzung von Orgeln in gottesdienstlichen Räumen, einschließlich etwaiger Änderungen der Aufstellung einer Orgel, davon abhängig zu machen, daß den nachstehenden Richtlinien gemäß wird.

Die fachliche Beratung der Kirchengemeinden und die Überwachung der Innehaltung der Richtlinien liegt gemäß § 16 der Kirchenmusikalischen Fachaufsichtsordnung bei dem Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamte. Dieses ist darum vor der Genehmigung für den Bau oder Umbau von Orgeln zu beteiligen. Das Orgel- und Glockenamt wird jeweils durch den zuständigen Orgel- und Glockensachverständigen vertreten.

I.

Neubauten

1. Bereits während der Ausarbeitung der Baupläne für eine neue Kirche oder ein anderes kircheneigenes Gebäude, in dem eine Orgel (Kleinorgel, Positiv, Chororgel) aufgestellt werden soll, ist in gemeinsamer Beratung zwischen Architekt, Kirchlichem Bauamt, Orgelsachverständigen und Kirchenmusiker (gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenmusikwart) dafür Vorsorge zu treffen, daß der für die Orgel in Aussicht genommene Platz für ihre Klangauswirkung und für die Aufstellung von Sängern und Instrumenten geeignet und ausreichend ist. Auch wenn in einem bereits vorhandenen Raum eine Orgel eingebaut werden soll, sind außer dem Baufachberater des Landeskirchenamts die oben Genannten zu beteiligen.
2. Die Unterbringung von Orgeln vor großen Fenstern, in tief zurückliegenden Turmräumen und in der Nähe von Heizungsschächten ist zu vermeiden, ebenso die Führung von Gas-, Wasser- und Heizungsleitungen und von Zugängen zu Schornsteinen durch den Orgelraum. Die für das Gebläse erforderliche Luft soll dem Raum entnommen werden, in dem die Orgel steht; ist dies nicht möglich, so empfiehlt es sich, für maßvolle Erwärmung des Gebläseraumes zu sorgen. Um im Falle eines Brandes das Übergreifen von Feuer zu verhüten, sind die Verbindungen (Türen, Wände und Decken) zwischen Orgelraum und Dachboden (oder Turm) feuersicher zu gestalten.

3. Die Disposition einer neuen Orgel wird, wenn ein hauptberuflicher örtlicher Kirchenmusiker vorhanden ist, in der Regel von diesem in Zusammenarbeit mit einem Orgelfachmann entworfen und ist dem zuständigen Orgelsachverständigen von der Kirchengemeinde mit einer Stellungnahme des Kirchenmusikwarts zur Prüfung einzureichen. Zur Disposition gehören auch die Angaben über das Windladensystem, über Spieltischanlage, Klaviaturnumfang und das Traktur- und Registerwerk. Multiplex-Orgeln und sogenannte elektronische Orgeln können nicht mit einer Genehmigung rechnen.

4. In der Disposition müssen Angaben enthalten sein über:

- a) die Register und ihre Fußtonzahl,
- b) Zusammensetzung der Mixturen,
- c) das gewünschte Material der Pfeifen (bei Zinnpfeifen Angabe des Zinngehaltes),
- d) die Verwendung von überblasenden und verkürzten Registern,
- e) Tonumfang jedes einzelnen Registers,
- f) die Normalstimmung (in der Regel für a' 880 Schwingungen bei 15 ° Celsius),
- g) die Zahl und Art der Nebenregister und Spielhilfen (sie sind von den klingenden Registern zu trennen und im Anschluß an die Disposition besonders anzugeben), wobei Anordnung und Funktion (doppelwirkend, sich gegenseitig auslösend und dgl.) kenntlich zu machen sind,
- h) die etwaige Wiederverwendung alter Teile einer vorhandenen Orgel.

5. Von den Windladensystemen gebührt der Tonkanzellenlade der Vorzug. Soll ein anderes System als die zumeist gebaute Schleiflade Verwendung finden, so ist das besonders zu vermerken und zu begründen. Pneumatische Traktur ist tunlichst zu vermeiden. Elektrische Traktur sollte nur in zwingenden Ausnahmefällen (etwa aus raumtechnischen Gründen) verwendet werden.

6. Nach Billigung des eingereichten Dispositionsentwurfes durch den Orgelsachverständigen sollen in der Regel zwei, doch nicht mehr als drei Orgelbauunternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Es ist unzulässig, den Konkurrenzfirmen Einblick in die eingereichten Baupläne und Konstruktionszeichnungen zu geben. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des zuständigen Orgelsachverständigen auf die Einholung von Konkurrenzangeboten verzichtet werden.

7. Der Kostenanschlag

Im Kostenanschlag sollen klare Angaben mit Einzelpreisen gemacht werden. Als Mindestforderung sind nachstehende Punkte zu beachten. Angabe

- a) der einzelnen Register und ihrer Fußtonzahl;

- b) der Bauformen der Stimmen, z. B. offen, gedeckt, halbgedeckt, konisch, zylindrisch oder überblasend;
- c) des Materials und der Wandstärke (auf Taste C) der einzelnen Pfeifen jedes Registers; Legierungen sind in Gewichtsprozenten zu bestimmen und dabei zu bemerken, ob gegossenes oder gewalztes Zinn Verwendung findet; bei Holzpfeifen ist die Holzart und das Material der Füße, der Kerne und der Vorschläge zu benennen; bei Zungenstimmen das Material der Becher, der Zungen, der Stiefel;
- d) der Sonderfälle, wenn ein Register nicht durchweg in gleicher Bauart und in gleichem Material ausgeführt oder in eine andere vorhandene Stimme übergeführt wird, unter genauer Nennung der Anzahl der betreffenden Pfeifen;
- e) bei mehrhörigen Stimmen über die Chorzahl und die Zusammensetzung auf C;
- f) gegebenenfalls der Zahl und der Bezeichnung der aus einer alten Orgel ganz oder teilweise wiederverwendeten alten Stimmen sowie der wiederverwendeten sonstigen Orgelteile, z. B. Windladen, Bälge und dgl.;
- g) der Art des Gerüstwerkes (Holz- oder Eisenkonstruktion);
- h) des Materials und der Bauart der Windladen, auch in ihren einzelnen Teilen;
- i) des Materials der Traktur in allen Teilen, bei elektrischer Traktur insbesondere auch über Art und Material der Kontakte;
- k) der Wandstärken und des Materials etwaiger Schwellkästen;
- l) über die Art des Spieltisches (Schrank, Tisch, angebaut, freistehend, fahrbar), über Form und Anordnung der Spielhilfen (Koppeln, Tremulanten usw.); über die Holzart des Spieltisches (unter Vermeidung wurmfährdeter Weichholzes), über Anzahl und Umfang der Klaviaturen (normal sind es 58 (56) Tasten im Manual — C bis a'' (g''), bzw. 30 im Pedal — C bis f' —), ferner über das Material der Ober- und Untertasten der Manuale und des Pedals und über Art, Form und Lage der Pedaltastatur; über Mensur der Manual- und Pedaltastatur; Pedal c unter Manual c'; über Notentpult und verstellbare Orgelbank;
- m) der Art der Bälge und der Anzahl der Magazine;
- n) des zur Verwendung kommenden Winddruckes in den Klavieren;
- o) über die Art der Intonation und Angabe, ob offene oder eingekulpte Pfeifenfüße;
- p) des Fabrikates des elektrischen Gebläses, der Leistung (in cbm je Minute), der Umdrehungszahl und PS. Das Baujahr des Mo-

tors ist von der Lieferfirma des Motors zu benennen.

Der Kostenanschlag muß sich genau an die Einzelheiten der Disposition halten. Ebenso müssen aus dem Kostenanschlag Lieferzeit, Garantiedauer und -umfang sowie Zahlungsbedingungen zu ersehen sein. Abänderungsvorschläge zu machen, ist den aufgeforderten Firmen freigestellt; sie müssen außer einer kurzen Begründung Angaben über die entstehenden Kosten enthalten.

8. Die eingegangenen Angebote sind vor der Beschlußfassung des Presbyteriums dem zuständigen Orgelsachverständigen zur Prüfung zuzuleiten. Die Auftragserteilung durch das Presbyterium darf erst nach Erteilung der Genehmigung des Landeskirchenamts erfolgen. Dem Genehmigungsgesuch sind beizufügen (vgl. KABl. 1962 S. 137 und § 58 VO):
 - a) eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über den Beschluß des Presbyteriums,
 - d) gegebenenfalls der Nachweis der Zustimmung des lastenpflichtigen Privatpatrons,
 - c) ein Plan über die Kostendeckung bzw. Schuldentilgung,
 - d) die eingegangenen Kostenangebote,
 - e) das Gutachten des Orgelsachverständigen.
9. Wenn sich die zuständigen Stellen darüber schlüssig geworden sind, welcher Firma der Bau der Orgel übertragen werden soll, ist ein Gestaltungsentwurf für das Orgelgehäuse anzufordern. Dieser Entwurf ist mit einem Kostenangebot für Gehäuse und Prospekt beim Landeskirchenamt zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche Register bzw. Pfeifen in den Prospekt aufgenommen werden. Neben dem Orgelsachverständigen ist auch das Kirchliche Bauamt an der Genehmigung zu beteiligen.
10. Im Falle eines lastenpflichtigen staatlichen Patronats, und bei anderweitigen Verpflichtungen des Staates der Kirche gegenüber, muß die Zustimmung der staatlichen Dienststellen zum Bau einer neuen Orgel wie zur Veränderung und Instandsetzung einer alten Orgel möglichst frühzeitig durch Vermittlung des Landeskirchenamts eingeholt werden.
11. Alle Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Ergibt sich bei der Ausführung des Orgelbaus die Notwendigkeit, in Einzelheiten von dem Angebot abzuweichen, so bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung des Orgelsachverständigen und des Presbyteriums. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.
12. Nach Beendigung des Orgelbaus wird die Orgel durch das Presbyterium abgenommen. Die Abnahmeprüfung erfolgt durch den Orgelsachverständigen. Zu der Abnahmeprüfung ist der betreffende Orgelbauer oder ein von ihm benannter Vertreter hinzuzuziehen. Über die Abnahmeprüfung ist der Kirchengemeinde ein schriftliches Gutachten zu erstatten, das dem

Landeskirchenamt in Abschrift zur Kenntnis zugeht. In dem Gutachten sind etwaige Abweichungen vom Kostenanschlag ausdrücklich und einzeln aufzuführen.

13. Ist die Erfüllung des Lieferungsvertrages einwandfrei festgestellt oder sind etwaige Beanstandungen später beseitigt, oder ist die Abweichung durch Ziffer 11 der Richtlinien gedeckt, so ist dem Presbyterium die Abnahme der Orgel (§ 640 Abs. 1 BGB) oder ihre Abnahme unter Vorbehalt etwaiger Gewähransprüche (§ 640 Abs. 2 BGB) zu empfehlen. Der entsprechende Beschluß des Presbyteriums ist dem Orgelbauer und in Abschrift dem Landeskirchenamt zuzustellen. Als Berichtsunterlagen sind beizufügen:
 - a) das Abnahmegutachten des Orgelsachverständigen,
 - b) eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten und deren Deckung.
14. Auch für den Fall, daß die Orgel gestiftet wird, ist nach den Bestimmungen der Ziffern 3—13 zu verfahren.

II.

Umbauten

A. Allgemein geltende Bestimmungen

15. Alle in Abschnitt I über Neubauten von Orgeln aufgeführten Bestimmungen sind bei Umbauten und Erweiterungen von Orgeln sinngemäß anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen über die Abnahme fertiger neuer Orgeln.
16. Der in Ziffer 7 genannte Dispositionsvorschlag muß in solchen Fällen genaue Angaben enthalten über
 - a) die bisherige und die etwa geplante neue Disposition der Orgel,
 - b) die von Prospekt, Spieltisch, Laden, Traktur usw. der alten Orgel wieder zu verwendenden Teile,
 - c) die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

B. Zusätzliche Bestimmungen für die unter Denkmalschutz stehenden Orgeln

17. Bei unter Denkmalschutz stehenden Orgeln und solchen, die als besonders klangtypisch zu bewerten sind, dürfen irgendwelche Veränderungen nur mit Zustimmung des Landeskonservators vorgenommen werden.
18. Vor der Veränderung einer solchen Orgel sollte der Neubau einer zweiten Orgel unter Erhaltung und etwaiger Versetzung der alten Orgel an einen anderen Platz in Erwägung gezogen werden; das Ergebnis dieser Überlegungen ist in dem Genehmigungsgesuch zu begründen.
19. Bei der Veränderung einer unter Denkmalschutz stehenden Orgel muß alles für die klangliche Eigenart des Werkes Wesentliche erhalten bleiben. Die Abänderung der Mensuren, die Ausmerzungen alter Register, die Ersetzung alter Pfeifen, alter Windladen, des Systems der vorhandenen Traktur darf nur

mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung des Orgelsachverständigen und des Landeskonservators vorgenommen werden. Nachträglich eingebaute stilwidrige Register sind nach Möglichkeit durch rekonstruierte zu ersetzen und stilwidrige Intonationen und Intonationsvorrichtungen zu beseitigen. Es wird auf die im „Weilheimer Regulativ“ der Gesellschaft der Orgelfreunde festgelegten Richtlinien verwiesen.

20. Sind mit dem Eingriff an der Orgel Änderungen des Prospekts verbunden, so ist ein Lichtbild des alten und eine Entwurfsskizze des umgeänderten Prospektes dem an das Landeskirchenamt zu richtenden Genehmigungsgesuch beizufügen. Das Landeskirchenamt führt seinerseits die Zustimmung des Landeskonservators herbei.
21. Die Abnahme einer veränderten, unter Denkmalschutz stehenden Orgel steht dem zuständigen Orgelsachverständigen des Landeskirchenamtes unter Beteiligung des Landeskonservators zu, sofern die Abnahme nicht durch den Fachberater des Amtes für Denkmalpflege erfolgt.

III.

Instandsetzungen

A. Allgemein geltende Bestimmungen

22. Kleine Instandsetzungen technischer Art, die der Kirchenmusiker für nötig hält und die das Werk weder musikalisch noch in seinem Aussehen und in seinem Pfeifenbestand verändern, können vom Presbyterium in Auftrag gegeben werden.
23. Wenn die Instandsetzungen über die Behebung von Materialschäden oder Funktionsstörungen hinausgehen, ist der Kirchenmusikwart hinzuzuziehen.
24. Bei klanglich oder technisch unbefriedigenden Orgeln ist an Stelle kostspieliger Instandsetzungen ein Um- oder Neubau vorzusehen. Der Kirchenmusikwart hat in solchen Fällen den Orgelfachberater zu beteiligen.

B. Zusätzliche Bestimmungen für die unter Denkmalschutz stehenden Orgeln

25. Die Genehmigung für Instandsetzungsarbeiten an Orgeln, die unter Denkmalschutz stehen, muß unter Beifügung eines Gutachtens des Orgelsachverständigen beim Landeskirchenamt beantragt werden. Das Landeskirchenamt wird im Einzelfall prüfen, ob die Belange der staatlichen Denkmalpflege berührt werden und daher auch der Landeskonservator zu beteiligen ist.
26. Bei allen Instandsetzungsarbeiten einer unter Denkmalschutz stehenden Orgel ist der Orgelbauer verpflichtet, die etwa zu erneuernden Teile genau nach dem Muster des Vorhandenen und in gleichem Material anzufertigen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Orgelsachverständigen

zulässig, der sich darüber mit dem Landeskonservator verständigt.

Der Orgelsachverständige hat sich persönlich davon zu überzeugen, daß der Orgelbauer diese Bestimmungen befolgt hat.

IV.

Orgelpflege

A. Allgemein geltende Bestimmungen

27. Die pflegsame Behandlung und Wartung der Orgel ist Sache des Kirchenmusikers. Er hat für die Instandhaltung des Werkes zu sorgen, indem er kleinere Schäden selbst abstellt und die Beseitigung aller anderen veranlaßt.
28. In ein Orgeltagebuch sind unter Angabe des Datums alle Störungen und Beschädigungen des Instrumentes einzutragen, sowie etwaige bauliche Schäden, die die Orgel gefährden (undichtes Dach, undichte Fenster, Mauerrisse und dgl.). Es ist dem mit der Überwachung und Durchsicht der Orgel beauftragten Orgelbauer bei dessen Besuch vorzulegen, vom Vorsitzenden des Presbyteriums oder dem Kirchmeister hin und wieder nachzuprüfen und mit einem entsprechenden schriftlichen Vermerk und Datum zu versehen. In dringenden Fällen hat der Kirchenmusiker die Eintragung unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
29. Den Zugang zur Orgel und zum Spieltisch hat der Kirchenmusiker unter Verschuß zu halten. Den Zutritt ins Innere der Orgel darf er Dritten nur in seiner Gegenwart gestatten.
30. Um die sachgemäße Pflege, Instandhaltung und Stimmung der Orgel zu gewährleisten, ist mit einem zuverlässigen Orgelbauer ein Vertrag abzuschließen, in dem dieser sich verpflichtet, möglichst zweimal, mindestens aber einmal im Jahr die Orgel zu stimmen und durchzusehen, kleinere Mängel zu beseitigen und die Eintragung größerer Mängel in das Orgeltagebuch vorzunehmen. Diese Eintragung hat der Kirchenmusiker dem Vorsitzenden des Presbyteriums vorzulegen, der sie baldmöglichst dem Presbyterium zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zuleitet. Wo es die Verhältnisse nahelegen, ist die Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden durch einen gemeinsamen Orgelpflegevertrag zu empfehlen.
31. Bei elektrischem Gebläse ist die Pflege und Ölung des Motors einem geeigneten Elektrotechniker zu übertragen.
32. Zur Vermeidung von Schäden an der Orgel empfiehlt es sich, die Kirche nicht zu schnell anzuheizen. Bei Dampf- und insbesondere bei Luftheizungsanlagen ist unter Kontrolle durch einen Hygrometer für genügenden Feuchtigkeitsgehalt der Luft (ca. 60 %) zu sorgen. Nötigenfalls müssen in der Orgel großflächige Verdunstungsgefäße aufgestellt, unter Umständen noch weitergehende Maßnahmen getroffen werden.
33. Bei Reinigungsarbeiten in der Kirche ist das Aufwirbeln von Staub nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Orgelempore darf nur mit feuch-

ten Tüchern, mit feuchtem Sägemehl oder Ähnlichem gesäubert werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen für die unter Denkmalschutz stehenden Orgeln

34. Orgeln unter Denkmalschutz, die besonders wertvoll sind, dürfen nur von solchen Personen gespielt werden, die sich über ihre Sachkunde ausweisen können und vom Presbyterium die Genehmigung dazu erhalten haben.
35. Die Erteilung von Unterricht auf einer unter Denkmalschutz stehenden Orgel und ihre Benutzung als Übungsinstrument ist nur mit der ihrem Wert entsprechenden Vorsicht gestattet und kann nötigenfalls auf Ersuchen des Orgelsachverständigen vom Presbyterium überhaupt verboten werden.
36. In dem Orgelpflegevertrag ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Orgelbauer keinerlei Veränderungen an Traktur, Laden, Winddruck und Pfeifenwerk vornehmen darf. Nach jeder Stimmung oder Durchsicht hat er dem Kirchenmusiker über den Zustand des Werkes einen kurzen Bericht zu erstatten, der in das Orgeltagebuch einzutragen ist. Enthält der Bericht irgendeine bemerkenswerte oder auffällige Beobachtung, so ist er sobald wie möglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums und dem Orgelsachverständigen zur Kenntnis zu bringen.

V.

Orgelbestandsaufnahme

37. Zur planmäßigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen ist eine Bestandsaufnahme aller Orgeln erforderlich, die in einer zentralen Orgelkartei gesammelt werden. Bei dieser Bestandsaufnahme sind alle für eine Orgel und ihren Bau wichtigen Tatsachen formularmäßig auf drei Fragebogen festzustellen. Das eine dieser drei Formulare wird der Kirchengemeinde für ihre Akten zurückgegeben, sobald es mit den beiden anderen vom Orgelsachverständigen geprüft und nötigenfalls berichtigt ist. Die dem Landeskirchenamt verbleibenden Formulare werden aufbewahrt. Treten im Laufe der Zeit an der Orgel Änderungen ein, so sind diese in das bei der Kirchengemeinde ruhende Formular einzutragen.

Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien vom 1. Februar 1944 (GBl. d. DEK. S. 10), die hiermit aufgehoben werden.

Hausarbeitstag

Landeskirchenamt
Nr. A 7—05

Bielefeld, den 1. 10. 1963

Zur Frage des Hausarbeitstages bei Betrieben und Verwaltungen, bei denen die 5-Tage-Woche eingeführt ist, sind am 27. September d. J. zwei höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (1 AZR 76/63 und 77/63) ergangen.

Der Erste Senat bestätigt ausdrücklich, daß werktätige Frauen, die nur fünf Tage in der

Woche arbeiten und sonnabends arbeitsfrei sind, grundsätzlich keinen bezahlten Hausarbeitstag verlangen können. Das gilt nach der neuen Entscheidung des Gerichts auch für den Monat, in dem die Frauen ihren Jahresurlaub erhalten; es besteht in diesem Falle selbst dann kein Anspruch auf den Hausarbeitstag, wenn laut Tarifvertrag die in den Urlaub fallenden Sonnabende als Urlaubstage angerechnet werden müssen. Ferner entfällt der Hausarbeitstag auch dann, wenn eine Frau während des ganzen Monats krank sei.

Zu diesem Ergebnis kam das Bundesarbeitsgericht in zwei Prozessen gegen eine Firma in Gelsenkirchen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Oktober 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 22390/Paderborn 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Recklinghausen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Oktober 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 17392/Recklinghausen 1 (7)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskirchenassessor Dr. Wolfgang Martens ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 zum Landeskirchenrat ernannt.

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Münster am 11. September 1963 vollzogene Wahl des Pfarrers Martin Braun in Münster zum Superintendenten des Kirchenkreises Münster.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers D. Wilhelm Niemöller in den Ruhestand zum 1. November 1963 freiwerdende 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des bisherigen Stelleneinhabers in den Staatsdienst erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Emsdetten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Koennecke in den Ruhestand zum 1. Januar 1964 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 8. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Helmut Bülow in den Ruhestand zum 1. April 1964 frei werdende 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Fritz Tielker, bisher in Medingen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde N e h e i m, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Heinrich Frederking, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hans Hübner zum Pfarrer der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des Pfarrers Kiehl, der in den Ruhestand getreten ist;

Günter Halbgewachs zum Prediger der Kirchengemeinde P a d e r b o r n.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle ist der Kirchenmusiker Burghard Schloemann durch den Kreissynodalvorstand im Ein-

vernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Stellenangebot

Die Evang.-luth. Kirchengemeinde Enger sucht für ihr Krankenhaus und für ihr Gemeindeamt baldmöglichst, spätestens zum 1. Januar 1964, einen Verwaltungsleiter, der zu selbständigem Arbeiten befähigt ist. Der Nachweis mindestens der 1. kirchlichen Verwaltungsprüfung wird erwartet. Als Eingangsvergütung ist BAT VI b vorgesehen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, 4904 Belke-Steinbeck 150, Krs. Herford/Westfalen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung
